

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3839/91 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des Monats, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽⁶⁾, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,4607	—
1702 20 90	0,4607	—
1702 30 10	—	55,74
1702 40 10	—	55,74
1702 60 10	—	55,74
1702 60 90	0,4607	—
1702 90 30	—	55,74
1702 90 60	0,4607	—
1702 90 71	0,4607	—
1702 90 90	0,4607	—
2106 90 30	—	55,74
2106 90 59	0,4607	—